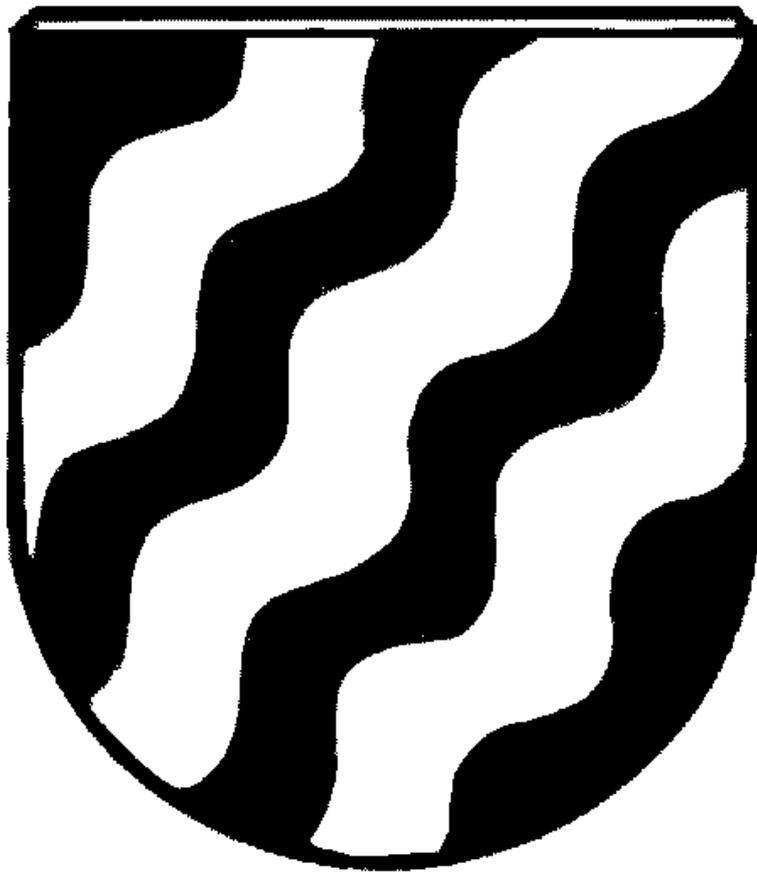


# *Satzung*

*Stadtsportverband  
Neukirchen-Vluyn e.V.*



## **Inhalt**

- § 1 Name, Wesen und Sitz
- § 2 Grundsätze und Zweck der Tätigkeit
- § 3 Rechtsgrundlage
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte, Pflichten und Beiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahlen – Niederschriften
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Dringlichkeitsanträge
- § 14 Aufwendungsersatz
- § 15 Ehrenamt
- § 16 Sportjugend
- § 17 Einnahmen, Kassenverwaltung
- § 18 Geschäftsjahr
- § 19 Satzungsänderung, Auflösung SSV Neukirchen-Vluyn e.V.
- § 20 Inkrafttreten

## **§ 1 Name, Wesen und Sitz**

Der Verband trägt den Namen „Stadtsportverband Neukirchen-Vluyn e.V.“ (nachstehend SSV Neukirchen-Vluyn e.V. genannt). Er ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Neukirchen-Vluyn, in der er seinen Sitz hat. Er ist eine selbständige Untergliederung des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NW). Er wurde im November 1962 gegründet und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers unter der Nummer 630 eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze und Zweck der Tätigkeit**

- 1.) Der SSV Neukirchen-Vluyn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.
- 2.) Der SSV Neukirchen-Vluyn e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
- 3.) Zweck des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. ist es,
  1. dafür einzutreten, dass alle Einwohner und Bürger der Stadt Neukirchen-Vluyn die
  2. Möglichkeit haben, unter zeitgemäßen Bedingungen ausreichend Sport zu treiben.
  3. den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
  4. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn, dem Kreis Wesel und in der Öffentlichkeit zu vertreten und damit zusammenhängende Fragen seiner Mitgliedervereine zu regeln.

## **§ 3 Rechtsgrundlage**

- 1.) Rechtsgrundlagen des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 2.) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen
- 3.)

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle Sportvereine aus Neukirchen-Vluyn werden, die einem Fachverband des Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen, vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Moers eingetragen sind. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Betroffenen die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 5 Rechte, Pflichten und Beiträge**

- 1.) Die Mitglieder haben ein Recht auf Beratung in allen Fragen, die die gemeinsamen Belange des Sports im Bereich des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. betreffen.
- 2.) Die Beitragspflicht besteht für ein volles Geschäftsjahr. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Kassenwart zu entrichten. Dies gilt auch für Vereine, die im Laufe des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft erwerben oder aus dem SSV Neukirchen-Vluyn e.V. ausscheiden. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 3.) Die Vereine haben dem SSV Neukirchen-Vluyn e.V. die Zahl ihrer Mitglieder durch Überlassen einer Kopie des LSB Bestandserhebungsbogen mitzuteilen. Die Abgabe hat bis zum 1. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. schriftlich bis zum 30. September vorliegen.
- 3.) Endet die Mitgliedschaft eines Vereins im LSB NRW e.V., so endet sie auch im SSV Neukirchen-Vluyn e.V.
- 4.) Der Ausschluss ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Der Betroffene ist zu den Ausschlussgründen zu hören. Ausschlussanträge sind nur über den Vorstand zu beantragen.

Ausschlussgründe sind

- Verbandsschädigendes Verhalten
- Verlust der Gemeinnützigkeit

## **§ 7 Organe**

Organe des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Neukirchen-Vluyn e.V.. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des SSV Neukirchen-Vluyn e.V., soweit die Satzung diese Aufgaben nicht einem anderen Organ übertragen hat. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand, nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
2. Sie bestimmt die Aufgaben des Vorstandes und gibt ihm Richtlinien für seine Arbeit.
3. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest.
4. Sie entscheidet über eingegangene Anträge. Anträge zur Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand einzureichen. Diese Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei den Mitglieder vorliegen.

## **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- 1.)
  - a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 3 (drei) Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung tritt jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen.
  - b. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach den Wahlen zum Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn muss der Tagesordnungspunkt „Wahl des Vorstandes“ aufgenommen werden
- 2.) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedervereine und den Vorstandsmitgliedern des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. Sie wird vom Vorstand geleitet.
- 3.) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
  1. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl aller Vereinsmitglieder. Der Vorstand ermittelt diese nach der letzten LSB Bestandserhebung. Stimmberechtigt sind die von den Mitglieder entsandten Delegierten entsprechend folgender Regelung:

Jeder Verein hat einen Grundanteil von 2 Stimmen, zuzüglich je angefangener 100 Mitglieder 1 weitere Stimme.

2. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
  3. Das Stimmrecht eines Vereins kann gebündelt werden. Eine Bündelung ist vor Versammlungsbeginn dem Vorstand anzuzeigen.
- 2.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

### **§ 10 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand leitet den SSV Neukirchen-Vluyn e.V.. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er besteht aus:
  1. der/dem ersten Vorsitzenden
  2. der/dem zweiten Vorsitzenden
  3. dem/der Geschäftsführer/in
  4. der/dem Vorsitzenden der Sportjugend des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. (Jugendwart/in)
- 2.) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Jeweils zwei handeln gemeinsam.
- 3.) Vorstandssitzungen leitet die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, in deren Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4.) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- 5.) Der Vorstand kann freie Mitarbeiter/innen für Pressearbeit, Sportabzeichen und Gleichstellungsarbeit, sowie für sonstige Aufgaben berufen.

### **§ 11 Wahlen – Niederschriften**

- 1.) Der Vorstand kann nur in einer Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2.) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, einem Mitgliedsverein des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. angehört. Wenigstens ein Mitglied des Vorstandes muss seinen Wohnsitz in Neukirchen-Vluyn haben.
- 3.) Die Wahlen sind offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 4.) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

- 5.) In Abwesenheit zu wählende Personen müssen vor ihrer Wahl schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.
- 6.) Für die Wahl der/des ersten Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in, dessen Amt auf die Wahl der/des ersten Vorsitzenden begrenzt ist. Die/Der Vorsitzende führt die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder durch.
- 7.) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- 8.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach §26 BGB erfolgt die Neubesetzung durch die **nächste** Mitgliederversammlung. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so bleibt dieser solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wird oder bis der Notvorstand vom Amtsgericht bestellt ist.
- 9.) Ein Vorstandsmitglied kann nur durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 10.) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag stellt.

## **§ 13 Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

## **§ 14 Aufwendungsersatz**

Die für den SSV Neukirchen-Vluyn e.V. tätigen Personen haben, in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des SSV Neukirchen-Vluyn e.V., einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den SSV Neukirchen-Vluyn e.V. entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden

### **§ 15 Ehrenamt**

Ämter im SSV Neukirchen-Vluyn e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die finanzielle Situation des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. zulässt, können Aufwendersentschädigungen aus der Ehrenamtszuschale nach § 26a EStG an Personen, die im Sinne des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. tätig sind, gezahlt werden.

### **§ 16 Sportjugend**

- 1.) Die Sportjugend des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbst.
- 2.) Sie verwaltet selbstständig die ihr zufließenden Mittel.
- 3.) Die Jugendkasse ist Bestandteil der Hauptkasse.

### **§ 17 Einnahmen, Kassenverwaltung**

- 1.) Die Einnahmen des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. dienen ausschließlich dem in dieser Satzung vorgesehenen Zweck.
- 2.) Die/Der Geschäftsführer/in verwaltet den gesamten Finanzverkehr. Sie/Er ist verpflichtet, dem Vorstand auf dessen Verlangen über den Kassenbestand und die laufenden Geschäfte zu berichten.

### **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 19 Satzungsänderungen, Auflösung des SSV Neukirchen-Vluyn e.V.**

- 1.) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 2.) Die Auflösung des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- 3.) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) a) Für eine Auflösung des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. sind  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen aller Mitgliedsvereine erforderlich.  
  
b) Sind nicht alle Vereine vertreten, muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des SSV Neukirchen-Vluyn e.V.“.  
Hier ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der nun anwesenden Vereine notwendig.

Für den Fall der Auflösung oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren für die Geschäftsabwicklung. Das vorhandene Vermögen fällt der Stadt Neukirchen-Vluyn für sportliche Zwecke zu.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder und Amtsträger des SSV Neukirchen-Vluyn e.V. verbindlich. Damit wird die bisherige Satzung ungültig.